



Stadt Norderstedt  
Die Oberbürgermeisterin



**NORDERSTEDT**  
Zusammen. Zukunft. Leben.

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXX Norderstedt

**Amt 60 – Stadtentwicklung und Verkehr**  
Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Herr Kröska  
Zimmer-Nr. 228 im 2. Obergeschoss  
Telefon direkt 040 / 535 95 – 258  
Fax 040 / 535 95 – 610  
E-Mail Mario.kroeska@norderstedt.de  
Datum 22.10.2024

Ihr Zeichen / vom Unser Zeichen / vom  
Antrag / Schreiben 17.10.2024

### **Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Norderstedt; P+R-Anlage Richtweg – Dahlienstieg**

hier: Ihr **Antrag** auf **Errichtung** einer **Anwohnerparkzone** im Bereich um die P+R-Anlage „U-Bahn Station Richtweg“ vom 17.10.2024 (in der Einwohnerfragestunde des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr)

Sehr XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,

zu Ihrem o. a. Antrag muss ich Ihnen mitteilen, dass die Stadt Norderstedt Ihrer Aufforderung **nicht nachkommen wird** und folglich keine „Anwohnerzone“ (gem. Straßenverkehrsordnung = Bewohnerparkzone) im Dahlienstieg einrichten wird.

Ebenso werden in Ihrem Wohnumfeld künftig keine entsprechenden Ausnahmegenehmigungen (Bewohnerparkausweise) ausgestellt.

Die am U-Bahnhof Richtweg geplante Bewirtschaftung von rd. 20 Parkplätzen bleibt unverändert bestehen und wird nicht weiter in Ihrem Sinne geändert / ergänzt.

#### Erläuterung Begründung:

Das stadtwweit umzusetzende Parkraumbewirtschaftungskonzept (mit Gebührenpflicht in P+R-Anlagen und Parkscheibenregelung in der Mittelstraße, im Schmuggelstieg, in der Tangstedter Landstraße, in der Rathausallee, in der Ulzburger Straße und auf dem Harksheider Marktplatz) basiert auf einem **politischen Beschluss** und wurde seit langer Zeit kontrovers – in zahlreichen öffentlich Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr – diskutiert.

Trotz der negativen Einstellung von nahezu allen kraftfahrzeugfahrenden Anwohnerinnen und Anwohnern im Stadtgebiet, haben die politischen Entscheidungsträger jedoch dieses Konzept gewünscht, beschlossen, zur Ausführung freigegeben und ich habe dieses nunmehr entsprechend umzusetzen.

**HAUSANSCHRIFT**  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt  
Tel.: 040 53595-0  
Fax: 040 53531383  
Mail: info@norderstedt.de

**POSTFACHANSCHRIFT**  
Postfach 1980  
22809 Norderstedt

**BANKVERBINDUNG**  
Volksbank Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE80 2019 0109 0045 0015 60  
BIC: GENODEF1HH4  
Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02  
BIC: HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein  
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77  
BIC: NOLADE21HOL

Steuernummer: 11 298 30285  
USt-ID: DE36 541 0648  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten  
Sie auf unserer Website:

**norderstedt.de**

Unabhängig davon wären Bewohnerparkzonen in Ihrem Wohnumfeld rechtlich **nicht** anordnungsfähig.

Die dafür zuständige Straßenverkehrsbehörde (Verkehrsaufsicht der Stadt) trifft die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel.

Dies geschieht wahlweise durch vollständige oder zeitlich begrenzte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen.

Innerhalb dieser Quartiere sind Parkplätze mit Parkgebührenregelung, Parkscheibe und als freie Parkzone auszuweisen.

Bewohnerparkzonen sind nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der bundesdeutschen Straßenverkehrsordnung (= StVO) grundsätzlich nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohnerinnen und Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von 1.000 m von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Dies ist z. B. der Fall bei erheblichem Dauerfremdverkehr sowie Berufspendlern. Daher gibt es nur die Bewohnerparkzonen am „Herold Center“, da nur diese die o. a. Voraussetzungen erfüllen.

Die von Ihnen angesprochene Parkplatzflächen im Dahlienstieg sind und werden nicht Bestandteil des „Herold-Center-Quartiers“.

Beim Dahlienstieg sind im unmittelbaren Gebiet innerhalb von 1.000 m in der Regel anteilig freie Parkmöglichkeiten zu finden.

Die Kriterien für eine Bewohnerparkzonenanordnung bedingen einen ständigen, erheblichen Parkdruck durch auswärtige Besucher.

Auch dies ist im Gegensatz zum „Herold Center“ hier nicht als Voraussetzung gegeben. Im Dahlienstieg und innerhalb Ihres Wohnumfeldes findet zwar „auswärtiger Verkehr“ statt, jedoch nur zu bestimmten Zeiten.

Die rechtlichen Voraussetzungen sind bei dieser Örtlichkeit nicht gegeben, daher ist eine Bewohnerparkzone aus den genannten Gründen nicht möglich.

Das Verkehrs- und Parksuchaufkommen im Bereich „rund um das Herold-Center“ in Garstedt und Ihrem Wohnquartieren ist somit nicht vergleichbar.

Nochmals:

Zur Bewältigung Ihrer Parkprobleme kann die von Ihnen geforderte Einrichtung sogenannter Bewohnerparkbereiche nicht erfolgen, da nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) im öffentlichen Straßenraum grundsätzlich das Regel-Ausnahme-Verhältnis anzuwenden ist.

Der Regelfall ist danach derjenige, dass der öffentliche Park- und Verkehrsraum grundsätzlich **allen Verkehrsteilnehmern** (Anwohner, Besucher, Berufstätige, Pendler, Gewerbetreibende, etc.) gleichermaßen und ohne Privilegien zur Verfügung gestellt werden muss.

Aus diesem Grund ist auch in Norderstedt bis heute nur eine dementsprechende Ausnahmeregelung eingeführt worden und zwar im Nahbereich zum Einkaufszentrum Herold-Center in Garstedt.

Dort wurden allerdings auch keine Bereiche angeordnet, die ausschließlich den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Nutzung zugeordnet und ausgeschildert wurden, sondern es sind dort Bewohnerparkzonen mit gleichzeitiger Parkscheiben- oder Parkscheinerlaubnis für alle Verkehrsteilnehmer bis zu zwei Stunden Gesamtparkdauer eingerichtet worden.

Insofern wurden bisher nirgendwo im Stadtgebiet Regelungen eingeführt, die ausschließlich Bewohnerinnen und Bewohnern ein alleiniges Anrecht auf das Parken in bestimmten öffentlichen Straßenzügen geben.

Ungeachtet dieser Tatsachen wurde bereits politisch beschlossen, dass keinerlei Ausnahmeregelungen eingeführt werden, da erfahrungsgemäß Anwohnerinnen und Anwohner vieler vergleichbarer Straßen in der Stadt Norderstedt den Wunsch nach derartigen Bewohnerparkregelungen bekunden und aus Gleichbehandlungsgründen analog einfordern würden.

Eine stadtweit, flächenhaft ausgedehnte Sonderregelung zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner ist aber (wie o. g.) nach der Straßenverkehrsordnung **nicht** umsetzungsfähig und widerspräche auch der ständigen Rechtsprechung hierzu, weil die Belange vieler Verkehrsteilnehmer dadurch ignoriert würden und keine praktikablen Ausnahmegenehmigungen für Besucher, Handwerker oder soziale Dienste nach StVO möglich sind.

Es ist richtig, dass vermehrt zu beobachten ist, dass immer häufiger eine einzige Wohneinheit mit mehreren familienzugehörigen PKW's (zuzüglich Besucherverkehr) angefahren wird. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand, dieser Entwicklung mit dem Bau oder der Reservierung (zugunsten der Bewohner) zusätzlicher öffentlicher Abstellmöglichkeiten entgegenzuwirken und dies weil die privaten Grundstückseigentümer diese Kraftfahrzeuge nicht selber unterbringen können oder wollen.

Auf verschiedenen privaten Grundstücken (entlang des Dahlienstieges, des Aurikelstieges, des Rosenstieges, Nelkenstieges und der Straße Langer Kamp) ist durchaus Platz für die Schaffung zusätzlicher KFZ-Abstellflächen.

Ansonsten sind dort im öffentlichen Straßenraum – in unmittelbarer Nähe und auch etwas weiter entfernt – anteilige Parkmöglichkeiten vorhanden. Zudem gibt es dort auch viele private Garagenanlagen.

Diese Situation ist in nahezu allen Wohnstraßen im Norderstedter Stadtgebiet gleichartig und daher nicht in Ihrem Wohnumfeld als Besonderheit anzusehen.

Unabhängig davon ist es im Dahlienstieg, unter Berücksichtigung der privaten Grundstückszufahrten, der Fahrbahnbreiten und der privaten Grundstücksgrenzen, nicht möglich, mit Bordmitteln kurzfristig weitere Parkplätze zu schaffen.

Ein (alternativer) kostspieliger Umbau dieser Verkehrsanlage (der übrigens nach dem kommunalen Abgabengesetz von den Grundstückseigentümern größtenteils finanziert werden müsste) wird vor dem Hintergrund der o. g. Sach- und Rechtslage und aus ökonomischen Gründen nicht durchgeführt. Finanzmittel für eine derartige Straßenausbaumaßnahme sind hierfür in den nächsten sechs Jahren im städtischen Haushalt deshalb auch nicht enthalten.

Ihre übrigen Ausführungen und Meinungsäußerungen nehme ich zur Kenntnis. Diese ändern nichts an den vorgenannten Tatsachen und sind teilweise nicht korrekt.

Dazu einige Klar-/ Richtigstellungen:

Es ist falsch, dass die Tiefgaragen in Norderstedt-Mitte „leer stehen“. Ein Ziel der Bewirtschaftung war und ist, finanzielle Überschüsse, für die Verbesserung und den Bau neuer ÖPNV- und Park & Ride-Anlagen, zu generieren.

Die ist vollständig zielkonform gelungen.

Seit Einführung der stadtweiten Parkraumbewirtschaftung (einschl. rechtskräftiger Park-Gebührensatzung) wurden in 24 Monaten hohe Einnahmen generiert.

Diese Parkgebühren könnten durch Leerstände nicht zustande kommen.

Weiterhin ist es zwar richtig, dass die P+R-Tiefgarage in Garstedt erst nach der Sanierung gebührenpflichtig wird. Allerdings werden seit 1997 dort die privaten Parkhäuser (rd. 900 Stellplätze) großflächig privat bewirtschaftet und verursachen dadurch seit Jahren extrem starke Parkverdrängungen in die Wohngebiete.

Zu Ihrer Frage, warum die Umbauarbeiten erforderlich waren ist folgendes zu erklären:

Diese Verkehrsanlage befindet sich in einem **Wasserschutzgebiet**. Gemäß aktueller Bestimmungen und Regelwerke, darf in diesen Bereichen kein Öl, Fett, Bremsstaub oder Benzin ungehindert in die oberen Bodenschichten eindringen.

Insofern musste die neue P+R-Parkplatzanlage (die nur dem Kraftfahrzeugverkehr dient) entweder asphaltiert oder mit Betonpflasterung (dies wurde gewählt, da kostengünstiger) hergestellt werden.

Eine Oberflächengestaltung in Form von Rasengittersteinen, Grand oder gar als Grünfläche wäre nicht zulässig.

Zudem befand sich das Grundstück (im unmittelbarer Angrenzung zur U-Bahn-Haltestelle „Richtweg“) seit Jahren in **Privatbesitz**.

Der ursprüngliche Grundstückseigentümer duldet die dortigen Parkvorgänge zwar, wollte das Grundstück allerdings dagegen absperren, bzw. der kostenfreien Nutzung entziehen.

Die Stadtverwaltung konnte im Zuge von schwierigen Verhandlungen letztlich die Kaufbereitschaft zugunsten der öffentlichen Hand eröffnen und diese Fläche nunmehr offiziell und dauerhaft zum Parken sichern. Somit sind dort keine stark nachgefragten Parkplätze „verloren“ gegangen, sondern diese wurden rechtlich erst jetzt erstmalig und endgültig zusätzlich geschaffen und hergestellt.

Zudem wurde der Ausbau dieser Parkplätze nicht der Straße „Dahlienstieg“ zugeordnet, sondern diese wurden (als eigenständige Parkplatzanlage) der U-Bahn-Station zugeschlagen.

Diese Entscheidung sorgt dafür, dass es sich dort nicht um einen Parkplatzneubau in einer Wohnstraße handelt, sondern um eine eigenständige Erschließungsanlage, die zu 100% allein von der Stadt Norderstedt finanziert wurde und wirkt finanziell für die dortigen Anlieger entlastend.

Ansonsten wären die Grunderwerbs- und Baukosten für diese Parkplätze (aufgrund der rechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches) zu 90 % von den Grundstückseigentümern des Dahlienstieges zu zahlen gewesen (Erschließungsbeiträge).

Nach allem wird Ihr Antrag auf Einrichtung einer Bewohnerparkzone abgelehnt und die Angelegenheit ist hier abgeschlossen.

**Abschließender wichtiger Hinweis:**

Die Beantwortung Ihres Antrages ergeht kostenfrei.

Beantragen Sie allerdings erneut schriftliche Forderungen zu diesem Thema, kündige ich Ihnen dazu an, dass weitere Anfrage / Anträge in dieser Sache zukünftig nicht mehr gebührenfrei von der Stadtverwaltung (schriftlich) beantwortet / bearbeitet werden und somit für Sie dann nicht mehr kostenfrei ergehen.


Grundlage hierfür bildet die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Norderstedt (in der aktuellen Fassung).

Telefonische Nachfragen oder persönliche Beratungen sind davon ausgeschlossen und somit weiterhin selbstverständlich möglich.

Insofern biete ich Ihnen an, sich bei Rück- oder Verständnisfragen gerne telefonisch direkt an mich zu wenden. Meine Kontaktdaten (auch für eine evtl. Terminabstimmung) finden Sie im Briefkopf dieses Schreibens.


Abschließend bitte ich Sie die übrigen Mitglieder der „Anwohnerinitiative Dahlienstieg“ über mein Schreiben / meine Entscheidung zu Informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
Kröska  
(Fachbereichsleiter)

2. zur Post am

**23/10/2024**

Kopie an die Verkehrsaufsicht – Frau Pörschke zur weiteren Verwendung 

Kopie an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

---